

# Stellungnahme

im Rahmen der Konsultation 15/2020  
zur dritten und vierten Verordnung zur Änderung  
der Solvabilitätsverordnung

Kontakt:

Dr. Holger Mielk

Telefon: +49 30 2021-2300

Telefax: +49 30 2021-192300

E-Mail: reinicke@bvr.de

Berlin, 04.12.2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken  
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

[www.die-dk.de](http://www.die-dk.de)

## **Dritte Verordnung zur Änderung der SolvV**

### **Artikel 1**

#### **Ziffer 5 (§ 36a Absatz 1 SolvV-E)**

§ 36a Abs. 1 Nr. 2 SolvV-E besagt, dass für Risikopositionen gegenüber natürlichen und juristischen Personen ein Kapitalpuffer für systemische Risiken angeordnet werden kann. Diese Regelung entspricht den europäischen Vorgaben. Unberücksichtigt bleibt wie die anderen in Deutschland üblichen Rechtsformen eingeordnet werden sollen. Personengesellschaften, WEGs, GbRs etc. sind streng genommen keine dieser beiden Gruppen zuzuordnen. Wir bitten um Klarstellung.

Weiterhin wird in § 36a Abs. 1 Nr. 2 SolvV-E auf die durch Grundpfandrechte besicherten Wohn- und gewerblichen Immobilien abgestellt. In diesem Zusammenhang bleibt unklar, ob auf die zivilrechtlich vereinbarten oder auf die angerechnete Grundpfandrechtsbesicherung abgestellt wird. Wir bitten um Klarstellung.

Nach § 36a Abs. 1 Nr. 6 SolvV kann auch für Teilgruppen einer der in Nr. 2 genannten Kategorien von Risikopositionen ein Kapitalpuffer für systemische Risiken angeordnet werden.

Eine derartig unspezifische Formulierung führt zu Rechtsunsicherheiten und macht die entsprechende IT-Umsetzung unmöglich. Der Begründung kann nicht entnommen werden, welche Teilgruppen hier vorstellbar wären. Wir halten eine Konkretisierung für erforderlich.

## **Vierte Verordnung zur Änderung der SolvV**

- Keine Anmerkungen -

\*\*\*